

# Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung

**Zusätzliche Angaben** im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz **zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages** bezüglich der

## Regiobuslinie Baiersbronn – Ruhestein

**Aufgabenträger**



Landratsamt Freudenstadt  
Stabsstelle  
Mobilität und Nachhaltigkeit  
Herrenfelder Straße 14  
72250 Freudenstadt

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG.

# 1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung

## 1.1 Fahrtenangebot

Zur Vergabe kommt eine Fahrleistung, die mindestens dem in der **Anlage FPL** niedergelegten Fahrplanangebot der ÖPNV-Linie 200 Baiersbronn – Ruhestein entspricht. Die mit dem Hinweis „L“ gekennzeichneten Fahrten sind nur in der **Sommersaison** (01. Mai bis 01. November eines Kalenderjahres) zu erbringen. Fahrten mit dem Hinweis „S“ sind nur an **Schultagen** in Baden-Württemberg zu erbringen, Fahrten mit dem Hinweis „F“ nur an **schulfreien Tagen**. Besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. bewegliche Ferientage) sind zu berücksichtigen.

Entsprechend der **Anlage FPL** sind im Rahmen des Fahrtenangebots folgende Vorgaben einzuhalten:

- In der Sommersaison muss ein 60-Minuten-Takt an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag und an Feiertagen) sichergestellt werden.
- In den verbleibenden Monaten des Jahres (= Wintersaison) ist mindestens ein 120-Minuten-Takt von Montag bis Freitag sicherzustellen. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertag ist ein 60-Minuten-Takt zu gewährleisten.

## 1.2 Bedienung

Für die in der Anlage FPL aufgeführten Fahrpläne sind die angegebenen Linienführungen, Haltestellen, Fahrplanzeiten und Anschlussverbindungen zwingend zu gewährleisten:

- In der Sommersaison muss ein zusammenhängendes Zeitfenster von 12 Stunden bedient werden, in der Wintersaison ein zusammenhängendes Zeitfenster von 8 Stunden.
- Kurze Übergänge auf den SPNV mit einer Übergangszeit von mindestens 5, optimalerweise 10 und maximal 15 Minuten sind zu gewährleisten:
  - vom/zum SPNV in Richtung Karlsruhe an der Haltestelle Baiersbronn Bahnhof

## 1.3 Weiterentwicklung

Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben und auf die sich ändernden Verkehrsbedürfnisse abgestimmt. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplans hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung würde die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Anforderungen und veränderte örtliche Anforderungen im Rahmen der Schülerbeförderung, sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse und angrenzender Linienverkehre. Derartige Fahrplananpassungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle kann das Verkehrsunternehmen jedoch nicht zu Fahrplananpassungen verpflichtet werden, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

## 2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs / der Beförderungsentgelte und dessen/derer Weiterentwicklung

Das Verkehrsunternehmen wendet den jeweils aktuellen gültigen Tarif der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (vgf, Verbundtarif) sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der vgf ausschließlich und voll umfänglich an. Die Anwendung eigener Tarife ist nicht zulässig.

Der jeweils aktuell gültige Verbundtarif, die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen können unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.vgf-info.de/service/tarif-und-befoerederungsbedingungen>

Der Genehmigungsinhaber der Verkehrsleistung hat – sofern er noch nicht Partner eines Kooperationsvertrages für die Anwendung des vgf-Tarifs ist – einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der vgf vor Inbetriebnahme der Verkehre abzuschließen und am Verfahren der Einnahmenaufteilung der vgf teilzunehmen. Der Kooperationsvertrag kann bei der vgf angefordert werden.

Über den vgf-Tarif hinaus sind folgende Tarife bzw. Fahrausweise anzuwenden:

- Deutschlandticket
- Baden-Württemberg-Tarif (bwtarif) mit Baden-Württemberg-Ticket
- MetropolTagesTicket
- RegioX-Ticket
- Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO): Fahrscheine mit Gültigkeit im Übergangsbereich zur vgf (Tarifzonen 3 und 4)
- KONUS-Gästekarte

Die Anwendung der Tarife nach voranstehendem Absatz bedeutet: Die Fahrscheine dieser Tarife sind anzuerkennen und ein Verkauf aller Fahrscheine dieser Tarife (mit Ausnahme von Abonnementfahrscheinen und KONUS-Gästekarte) über elektronische Fahrscheindrucker auf jedem eingesetzten Fahrzeug zu gewährleisten. Anforderungen an den Vertrieb und Kundenservice werden im Rahmen der Verbundkooperation zwischen dem Verkehrsunternehmen und der vgf geregelt. An Einnahmenaufteilungs- bzw. Tarifausgleichsverfahren der jeweiligen Fahrausweisarten ist teilzunehmen.

Schwerbehinderte Menschen sind gemäß § 228 SGB IX unentgeltlich zu befördern. Ein Antrag zur Erstattung der damit verbundenen Fahrgeldausfälle nach § 231 SGB IX ist für jedes Kalenderjahr fristgerecht beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.

## 3. Anforderungen an Fahrzeuge und Betrieb

### 3.1 Fahrzeugeinsatz

Für das Verkehrsangebot auf den Fahrten der **Anlage FPL** sind ausschließlich **Niederflur-** oder **Low-Entry-Fahrzeuge** einzusetzen, die als eine Mindestsitzplatzzahl von 37 Sitzplätzen (ohne Klappsitze) aufweisen müssen. Insgesamt muss das Fahrzeug für mindestens 80 Fahrgäste zugelassen sein.

Die Fahrzeuggröße (Kapazität) je Fahrt richtet sich nach der zu erwartenden Fahrgastnachfrage, wobei sicherzustellen ist, dass Fahrgäste außerhalb der Fahrten des Schülerverkehrs grundsätzlich einen Sitzplatz erhalten. Für Fahrten, in denen zugleich Schülerverkehr abgewickelt wird, sind die Kapazitäten so zu bemessen, dass im Regelfall kein Fahrgast länger als

15 Minuten stehen muss und die Auslastung der zulässigen Sitz- und Stehplatzkapazität des eingesetzten Fahrzeugs 75% nicht überschreitet.

Folgende Anforderungen sind von Fahrzeugen der **Kategorie A** zu erfüllen:

- 1) Fahrzeuge in Niederflur- bzw. Low-Entry-Bauweise mit Stufenfreiheit mindestens zwischen Vordertür und Mitteltür.
- 2) Einstiegsverhältnisse und Ausrüstung des Rollstuhlstellplatzes gem. EU-Richtlinie 2001/85/EG Anhang VII bzw. ECE-Norm R107 Anhang 8.
- 3) Für die gesamte Laufzeit gilt: Fahrzeugalter max. 11 Jahre, Durchschnittsalter des Fuhrparks max. 8,0 Jahre. Definition: Als Fahrzeugalter gilt die seit dem Zeitpunkt der Erstzulassung bzw. falls dieser früher liegt, der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeuges vergangene Zeit. Beispiel: Ein Fahrzeug mit Erstzulassung am 01.03.2023 hat bis zum Ablauf eines Jahres zunächst ein Alter von 0 Jahren. Ab dem 01.03.2024 hat es das Alter von 1 Jahr. Ab dem 01.03.2025 hat es ein Alter von 2 Jahren usw. Zur Errechnung des Durchschnittsalters des Fuhrparks werden die so errechneten ganzzahligen Einzelwerte des Fahrzeugalters jedes Fahrzeugs mit seiner Jahres-Nutzkilometerleistung gewichtet aufaddiert. Die Summe der gewichteten Alters-Einzelwerte aller Fahrzeuge im Fuhrpark wird anschließend durch die Anzahl der Fahrzeuge im Fuhrpark dividiert und ergibt das Durchschnittsalter.
- 4) Es ist mindestens die Euro-VI-Norm einzuhalten.
- 5) Ausrüstung mit Rollstuhlstellplatz und Rampe für die Aufnahme von Rollstühlen bis 350 kg.
- 6) Klimatisierung des Fahrgastraumes mindestens gemäß VDV-Richtlinie 236 als Vollklimatisierung, bei Kleinbussen mindestens gemäß VDV-Richtlinie 236/1.
- 7) Beleuchtete oder selbstleuchtende, zentral vom Fahrerarbeitsplatz aus steuerbare, kontraststarke Fahrzielbeschilderung gemäß §33 BOKraft (Mindestanzeigefläche vorne 1600 mm breit, Mindestschrifthöhe vorne 200 mm).
- 8) Automatische Ansage der nächsten Haltestelle, sowie optische Anzeige der nächsten drei Haltestellen im Fahrzeuginneren (über TFT-Monitore).
- 9) Polstersitze in mit einheitlichem Design.
- 10) „Überland-Ausstattung“ für längere Reisezeiten mit folgenden Merkmalen:
  - Mindestlänge Rückenlehnen: 690 mm;
- 11) Kostenloser WLAN-Zugang zur Fahrgastnutzung im Bus
- 12) Das Fahrzeugdesign hat den Vorgaben des Corporate Design Manual für Regiobusse in Baden-Württemberg (vgl. **Anlage CDM: Corporate Design Manual**) zu entsprechen. Das „bwegt“-Logo sowie ein schriftlicher Hinweis „gefördert durch das Land Baden-Württemberg“ sind gut sichtbar an den Eingangsbereichen der Fahrzeuge anzubringen.

### 3.2 Betriebsqualität

Im Betrieb sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Verkehrsleistung ist in die gängigen Auskunftssysteme (insbesondere EFA BW) sowie in das Kursbuch Baden-Württemberg aufzunehmen.

2. Lieferung von Echtzeitdaten zu allen Linien-Fahrten an die Datendrehscheibe des Landes, sowie auf Wunsch an den Aufgabenträger zur freien Verfügung.
3. Kurzfristige telefonische Erreichbarkeit im Störfall und dispositive Bereitstellung einer Ersatzbeförderung betroffenen Fahrgäste innerhalb von 30 Minuten.
4. Einsatz eines Ersatzfahrzeuges zur Wiederherstellung des pünktlichen, fahrplanmäßigen Wageneinsatzes innerhalb von 60 Minuten bei Fahrzeugausfall oder dauerhafter, nicht aufholbarer Verspätung.
5. Erfüllung von Mindestanforderungen im Bereich „Sauberkeit & Schadenfreiheit“ der eingesetzten Fahrzeuge.

Ab 10 Minuten vor fahrplanmäßigem Beginn der ersten Fahrt bis zu 30 Minuten nach Abschluss der letzten fahrplanmäßig angebotenen Fahrt, muss die kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens zum normalen Telefontarif gewährleistet sein. Der Disponent / die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung von Betriebsstörungen bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zur Fahrzeugqualität, zu Anschlussicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungenmanagement und zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals.

Der öffentliche Dienstleistungsvertrag wird auch Maluszahlungen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

### **3.3 Haltestellen**

Die gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist erforderlich und sicher zu stellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen.

### **3.4 Fahrpersonal**

Das Fahrpersonal verhält sich serviceorientiert und kundenfreundlich. Auf die Belange mobilitätsbeeinträchtigter Personen wird Rücksicht genommen, nötigenfalls wird die erforderliche Unterstützung geleistet, insbesondere durch das Absenken des Fahrzeugs oder das Ausklappen der Einstiegshilfe.

Das Fahrpersonal verfügt über hinreichende Orts- und Streckenkenntnisse sowie Kenntnisse zu den Linienwegen und Linienverläufen und den für den Verkehr relevanten Anschlussverknüpfungen mit anderen Verkehrslinien. Eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache, um sich mit den Fahrgästen verständigen zu können, wird vorausgesetzt (Mindestsprachniveau B1 gemäß GeR - Gemeinsame Europäische Referenzrahmen).

## 4. Weitere Pflichten

### 4.1 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 30. März des Folgejahres die folgenden Daten zum Zwecke der Verkehrsplanung und konzeptionellen Vorbereitung der bevorstehenden Folgevergabe(n)/Neukonzessionierung(en) der Verkehre jeweils für das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr vollständig und unentgeltlich dem Landkreis Freudenstadt zur Verfügung zu stellen:

- Einnahmen nach Fahrscheinart und Preisstufe je Monat; bei Einzel- und Tagesfahrtausweisen ist zusätzlich eine relationsscharfe Auswertung bereitzustellen
- Einnahmen aus den linienrelevanten Einnahmeverfahren
- Einnahmen aus allgemeiner Vorschrift
- Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (bspw. nach SGB IX),
- Nutzkilometerleistung nach Fahrzeuggröße (Kleinbus, Solobus, 15m-Bus, Gelenkbus, PKW usw.)

### 4.2 Berichtspflichten

Der Verkehrsunternehmer sorgt für die Erfassung aller Ausfälle und Störungen und meldet diese einschließlich der eingeleiteten Gegenmaßnahmen an die zuständige Stelle im Landkreis Freudenstadt.

Es sind alle Fahrgastbeschwerden und -anregungen zu erfassen sowie zeitnah in das Beschwerdemanagementsystem des Landkreises Freudenstadt zu übermitteln.

Das Verkehrsunternehmen berichtet der zuständigen Stelle im Landkreis Freudenstadt auf Nachfrage unter Angaben von Gründen über

- ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 20 Minuten Verspätung durchgeführte Fahrten
- regelmäßig nicht realisierte Anschlüsse auf den SPNV sowie
- Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen.

### 4.3 Pflicht zur Durchführung von Fahrgastzählungen

Fahrgastzählungen sind nach den nachfolgenden Vorgaben verpflichtend durchzuführen. Dies erfolgt vorzugsweise über den Einsatz von automatisierten Fahrgastzählensystemen (AFZS). Aus diesem Grund sind die technischen Voraussetzungen für die automatisierte Erfassung von Fahrgastzahlen umzusetzen. Eine Qualitätssicherung der Daten ist hierbei sicherzustellen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen nicht vorhandener regionaler Hintergrundsysteme, kann die Erfassung der Daten übergangsweise analog erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für AFZS sind fahrzeugseitig in jedem Fall zu schaffen. Die händischen Fahrgastzählungen (Einsteiger und Aussteiger) müssen in allen Fällen hohen Anforderungen an die

- Messhäufigkeit
- saisonale und tägliche Verteilung
- Messqualität

entsprechen, um die Realität möglichst getreu abzubilden. Zeiträume längerfristiger Abweichungen vom Regelfahrplanbetrieb in Form von Baustellen, Straßensperrungen etc., die Veränderungen im Fahrgastaufkommen nach sich ziehen, sind von den Fahrgaszählungen auszunehmen.

Insgesamt sind Ein- und Aussteigerzahlen der Linie in folgenden Intervallen pro Jahr zwingend zu ermitteln:

<i>Anzahl</i>	<i>Verteilung über das Jahr bei händischer Zählung</i>
<p>Pro Linie und Kurs je Halbjahr mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mo – Fr (an vier Tagen an Schultagen)</li><li>- Mo – Fr (an einem Tag an Ferientagen)</li><li>- Sa (ein Samstag)</li><li>- So (ein Sonntag)</li></ul> <p>Das entspricht 7 Zähltagen pro Halbjahr (14 Zähltag pro Jahr)</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Saisonale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen;</li><li>- Halbjahresvorgaben sind zu beachten</li></ul>

Die Zählzeiten sind dem Aufgabenträger im Laufe des anschließenden Kalendermonats nach jeweiligem Zählungszeitraum in aufbereiteter Form zur Verfügung zu stellen.

## 5. Anmerkungen

Soweit der Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantwortet, stellt er diese unter dem Link

<https://www.kreis-fds.de/aktuelles/ausschreibungen/ausschreibungen-uebersicht/-vab-fuer-die-linien-100-und-200>.

zur Verfügung, unter dem auch die Anlagen zu finden sind. Maßgeblich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Antworten.

Der Aufgabenträger behält sich vor, eventuell erforderliche Berichtigungen der Vorgaben während der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG unter dem Link

<https://www.kreis-fds.de/aktuelles/ausschreibungen/ausschreibungen-uebersicht/-vab-fuer-die-linien-100-und-200>.

zu veröffentlichen. Abschließend verbindlich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Vorgaben.

**Anlagen**

Anlage FPL      Fahrpläne (Mindestangebot)

Anlage CDM      Corporate Design Manual

*als separate Datei*



## **Anlage FPL Fahrpläne (Mindestangebot)**

In der beiliegenden Datei werden die Referenzfahrpläne für das Mindestangebot in Form von Tabellenfahrplänen dokumentiert. Neben Fahrten, die montags bis freitags bzw. samstags bzw. an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erfolgt eine Unterscheidung über die Verkehrshinweise:

L = Fahrt verkehrt nur vom 01.05. bis 01.11. eines Kalenderjahres

S = Fahrt verkehrt nur an Schultagen

F = Fahrt verkehrt nur an schulfreien Tagen

# 200

## Baiersbronn - Mitteltal - Obertal - Ruhestein



VERKEHRSHINWEIS	Montag - Freitag													
	L	L		L		L	S	F	L		L		L	L
<b>Baiersbronn Bahnhof</b>	7.57	8.57	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57	19.57
- Wilh.Münster-Platz	7.58	8.58	9.58	10.58	11.58	12.58	13.58	13.58	14.58	15.58	16.58	17.58	18.58	19.58
- Rechen	7.59	8.59	9.59	10.59	11.59	12.59	13.59	13.59	14.59	15.59	16.59	17.59	18.59	19.59
- Sternen	8.01	9.01	10.01	11.01	12.01	13.01	14.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	19.01	20.01
<b>Mitteltal Härlesteg</b>	8.02	9.02	10.02	11.02	12.02	13.02	14.02	14.02	15.02	16.02	17.02	18.02	19.02	20.02
- Lamm	8.03	9.03	10.03	11.03	12.03	13.03	14.03	14.03	15.03	16.03	17.03	18.03	19.03	20.03
- Ruhbachgasse	8.04	9.04	10.04	11.04	12.04	13.04	14.04	14.04	15.04	16.04	17.04	18.04	19.04	20.04
- Naturbad	8.05	9.05	10.05	11.05	12.05	13.05	14.05	14.05	15.05	16.05	17.05	18.05	19.05	20.05
<b>Obertal Tannenfels</b>	8.06	9.06	10.06	11.06	12.06	13.06	14.06	14.06	15.06	16.06	17.06	18.06	19.06	20.06
- Adler	8.07	9.07	10.07	11.07	12.07	13.07	14.07	14.07	15.07	16.07	17.07	18.07	19.07	20.07
- Engel							14.09							
- Buhlbachsaue							14.11							
<b>Buhlbach Blume</b>							14.13							
- Glashütte							14.14							
<b>Ruhestein Steig 1</b>	8.22	9.22	10.22	11.22	12.22	13.22	14.31	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	19.22	20.22

ZEICHENERKLÄRUNG: **F** = an schulfreien Tagen **S** = nur an Schultagen  
**L** = vom 01.05. bis 01.11.

# 200

## Baiersbronn - Mitteltal - Obertal - Ruhestein



VERKEHRSHINWEIS	FREIZEITVERKEHR Samstag, Sonn- und Feiertag												
	L	L										L	L
<b>Baiersbronn Bahnhof</b>	7.57	8.57	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57	19.57
- Wilh.Münster-Platz	7.58	8.58	9.58	10.58	11.58	12.58	13.58	14.58	15.58	16.58	17.58	18.58	19.58
- Rechen	7.59	8.59	9.59	10.59	11.59	12.59	13.59	14.59	15.59	16.59	17.59	18.59	19.59
- Sternen	8.01	9.01	10.01	11.01	12.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	19.01	20.01
<b>Mitteltal Härlesteg</b>	8.02	9.02	10.02	11.02	12.02	13.02	14.02	15.02	16.02	17.02	18.02	19.02	20.02
- Lamm	8.03	9.03	10.03	11.03	12.03	13.03	14.03	15.03	16.03	17.03	18.03	19.03	20.03
- Ruhbachgasse	8.04	9.04	10.04	11.04	12.04	13.04	14.04	15.04	16.04	17.04	18.04	19.04	20.04
- Naturbad	8.05	9.05	10.05	11.05	12.05	13.05	14.05	15.05	16.05	17.05	18.05	19.05	20.05
<b>Obertal Tannenfels</b>	8.06	9.06	10.06	11.06	12.06	13.06	14.06	15.06	16.06	17.06	18.06	19.06	20.06
- Adler	8.07	9.07	10.07	11.07	12.07	13.07	14.07	15.07	16.07	17.07	18.07	19.07	20.07
<b>Ruhestein Steig 1</b>	8.22	9.22	10.22	11.22	12.22	13.22	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	19.22	20.22

ZEICHENERKLÄRUNG: **L** = vom 01.05. bis 01.11.

# 200

## Ruhestein - Obertal - Mitteltal - Baiersbronn



VERKEHRSHINWEIS	Montag - Freitag												
	L	L		L		L		L		L		L	L
<b>Ruhestein Steig 1</b>	8.32	9.32	10.32	11.32	12.32	13.32	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	19.32	20.32
<b>Obertal Adler</b>	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.44	19.44	20.44
- Tannenfels	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45	19.45	20.45
<b>Mitteltal Naturbad</b>	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46	20.46
- Ruhbachgasse	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.47	19.47	20.47
- Lamm	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48	18.48	19.48	20.48
- Härlesteg	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49	19.49	20.49
<b>Baiersbronn Sternen</b>	8.50	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50	19.50	20.50
- Rechen	8.52	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.52	18.52	19.52	20.52
- Wilh.Münster-Platz	8.53	9.53	10.53	11.53	12.53	13.53	14.53	15.53	16.53	17.53	18.53	19.53	20.53
- Bahnhof	8.57	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57	19.57	20.57

VERKEHRSHINWEIS	FREIZEITVERKEHR Samstag, Sonn- und Feiertag												
	L	L										L	L
<b>Ruhestein Steig 1</b>	8.32	9.32	10.32	11.32	12.32	13.32	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	19.32	20.32
<b>Obertal Adler</b>	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.44	19.44	20.44
- Tannenfels	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45	19.45	20.45
<b>Mitteltal Naturbad</b>	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46	20.46
- Ruhbachgasse	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.47	19.47	20.47
- Lamm	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48	18.48	19.48	20.48
- Härlesteg	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49	19.49	20.49
<b>Baiersbronn Sternen</b>	8.50	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50	19.50	20.50
- Rechen	8.52	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.52	18.52	19.52	20.52
- Wilh.Münster-Platz	8.53	9.53	10.53	11.53	12.53	13.53	14.53	15.53	16.53	17.53	18.53	19.53	20.53
- Bahnhof	8.57	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57	19.57	20.57

ZEICHENERKLÄRUNG: L = vom 01.05. bis 01.11.